**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/712**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
3 — 22500 — 3130/62 VII

Bonn, den 5. November 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
(Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 249. Sitzung am 26. Oktober 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Grundgehalt und die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), werden um sechs vom Hundert erhöht.

(2) Zu dem Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 tritt bis auf weiteres eine Zulage. Sie beträgt

in der Besoldungsgruppe A 2 monatlich 12 DM
in der Besoldungsgruppe A 3 monatlich 15 DM
in der Besoldungsgruppe A 4 monatlich 20 DM
in der Besoldungsgruppe A 5 monatlich 25 DM.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge nach den §§ 48 bis 48 d des Bundesbesoldungsgesetzes, nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch seit dem 1. April 1957 entstanden ist oder entsteht, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 1 und 2 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) berechneten Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) sowie von Stellenzulagen nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes um sechs vom Hundert,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes berechneten Bezüge um sechs vom Hundert.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, so werden der Bemessung auch die Zulagen nach § 1 Abs. 2 zugrunde gelegt.

(3) Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach Absatz 1 und 2 die Versorgungsbezüge erhöhen.

§ 3

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Bemessung ein Grundgehalt zugrunde liegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), werden durch Zugrundelegung des Ortszuschlages nach Absatz 1 erhöht.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Januar 1963 in Kraft. § 3 tritt am 1. April 1963 in Kraft.

**Anlage**
(zu § 3 Abs. 1)

**Ortszuschlag**

| Tarifklasse | Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen | Ortsklasse | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Monatsbeträge in DM | | |
| I a | B 7 bis B 11 | S | 246 | 306 | 331 |
| | | A | 209 | 263 | 287 |
| | | B | 172 | 220 | 242 |
| I b | A 15 und A 16<br>B 1 bis B 6 | S | 191 | 248 | 273 |
| | | A | 160 | 211 | 235 |
| | | B | 129 | 174 | 196 |
| II | A 11 bis A 14 | S | 154 | 204 | 229 |
| | | A | 130 | 173 | 197 |
| | | B | 106 | 142 | 164 |
| III | A 7 bis A 10 | S | 126 | 166 | 191 |
| | | A | 105 | 141 | 165 |
| | | B | 84 | 116 | 138 |
| IV | A 1 bis A 6 | S | 113 | 148 | 173 |
| | | A | 95 | 127 | 151 |
| | | B | 77 | 106 | 128 |

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,
in Ortsklasse A um je 29 DM,
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM,
in Ortsklasse B um je 34 DM.

## Begründung

Die Gehälter der Beamten und Richter des Bundes sowie der Soldaten sind letztmalig durch das Zweite Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1960 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um 8 vom Hundert erhöht worden und betragen damit unter Einschluß der vorangegangenen Besoldungserhöhung etwa 115 vom Hundert der Sätze des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957.

Seit der Besoldungserhöhung vom 23. Dezember 1960 haben sich die Einkommen der Erwerbstätigen und die Lebenshaltungskosten allgemein erhöht. Die Bundesregierung hält im Rahmen des gesamtwirtschaftlich und finanzpolitisch Vertretbaren eine Anpassung der Beamtengehälter an diese Entwicklung für notwendig. Dabei durfte die angespannte Haushaltslage des Bundes — insbesondere mit den steigenden Anforderungen auf sozialpolitischem Gebiet — nicht außer Betracht gelassen werden.

Die Bundesregierung schlägt daher eine Erhöhung der Bezüge (Grundgehälter und Ortszuschläge) um 6 v.H. vor. Die Einbeziehung der Ortszuschläge, die u. a. nach dem Familienstand gestaffelt sind, dient einer familiengerechten Ausgestaltung. Die Aufbesserung der Grundgehälter soll am 1. Januar 1963, die neuen Sätze des Ortszuschlags sollen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf andere Bereiche am 1. April 1963 in Kraft treten (§ 1 Abs. 1 und § 3 des Entwurfs).

Die hiermit vorgeschlagene allgemeine Anpassung der Besoldung an die vorangegangene Entwicklung ist als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten des als Regierungsentwurf dem Bundestag vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache IV/625) gedacht; die Regelungen werden in die Novelle einzuarbeiten sein.

Die Bundesregierung legt besonderen Wert darauf, daß die kleineren Einkommensgruppen stärker als bisher berücksichtigt werden. Diesem Ziel dienen die in dem Regierungsentwurf der Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz vorgeschlagenen strukturellen Änderungen der Grundgehaltssätze für die unteren Besoldungsgruppen im Rahmen eines Spannungsverhältnisses zwischen A 1 und A 5 von 100 : 125. Eine Überprüfung hat ergeben, daß die sich danach ergebenden Grundgehaltssätze noch zu gering sind. Sie sollen im weiteren Gange des Gesetzgebungsverfahrens so erhöht werden, daß das Spannungsverhältnis zwischen A 1 und A 5 100 : 130 beträgt. Im Vorgriff auf diese Regelung werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 nach § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs Zulagen gewährt; sie entfallen mit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz.

Entsprechend der Erhöhung der Bezüge für die aktiven Beamten sollen unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes auch die Versorgungsbezüge erhöht werden (§ 2 des Entwurfs).

Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend dem vorliegenden Entwurf würde für das Rechnungsjahr 1963 folgenden finanziellen Mehraufwand erfordern:

| | |
|---|---|
| beim Bund | 314,- Mio DM |
| bei der Bundesbahn | 255,7 Mio DM |
| bei der Bundespost | 192,9 Mio DM |
| insgesamt | 762,6 Mio DM. |

Geht man davon aus, daß die Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz (Drucksache IV/625) mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft gesetzt wird, so ergäbe sich für das Rechnungsjahr 1963 durch beide Gesetze folgender finanzieller Mehraufwand:

| | |
|---|---|
| beim Bund | 428,- Mio DM |
| bei der Bundesbahn | 342,6 Mio DM |
| bei der Bundespost | 256,1 Mio DM |
| insgesamt | 1 026,7 Mio DM. |